

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

47. Jahrgang

Braunschweig, den 4. Dezember 2020

Nr. 17

Inhalt	Seite
Fünfte Satzungen zur Änderung der Satzungen über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung).....	65
Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).....	65
Fünfte Satzungen zur Änderung der Satzungen über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung).....	66

**Fünfte Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
in der Stadt Braunschweig  
(Straßenreinigungsgebührensatzung)  
vom 17. November 2020**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112), den §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 17. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 23. Dezember 2005, Seite 103) in der Fassung der Vierzehnten Änderungssatzung vom 12. November 2019 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13 vom 28. November 2019, Seite 38) wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang  
Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung  
der Stadt Braunschweig  
vom 17. November 2020

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

- a) Allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I	4,67 €
Reinigungsklasse II	1,47 €
Reinigungsklasse III	0,73 €
Reinigungsklasse IV	0,37 €
Reinigungsklasse V	0,18 €

- b) Besonderen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 11	5,14 €
Reinigungsklasse 12	7,96 €
Reinigungsklasse 14	4,93 €
Reinigungsklasse 16	4,93 €
Reinigungsklasse 17	4,22 €
Reinigungsklasse 18	3,52 €
Reinigungsklasse 19	2,11 €
Reinigungsklasse 20	6,55 €
Reinigungsklasse 22	3,52 €
Reinigungsklasse 29	10,57 €

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Braunschweig, den 25. November 2020

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 25. November 2020

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

**Zwanzigste Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren und  
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung  
in der Stadt Braunschweig  
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)  
vom 17. November 2020**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), sowie der

Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 808), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 17. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

**Fünfte Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren  
in der Stadt Braunschweig  
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)  
vom 17. November 2020**

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2005, Seite 107) in der Fassung der Neunzehnten Änderungssatzung vom 12. November 2019 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13 vom 28. November 2019, Seite 38) wird wie folgt geändert:

1. Anhang I Artikel I - Abwassergebühren - wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

- Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m <sup>3</sup> Abwasser	2,78 €
- Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m <sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche jährlich	6,49 €

2. Anhang I Artikel II - Entsorgungsgebühren, Leerfahrtgebühren – wird wie folgt gefasst:

1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m <sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 10 (1)	28,57 €
2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m <sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 10 (2)	32,00 €
3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m <sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 11	103,95 €
4. Leerfahrt gemäß § 12	122,10 €

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Braunschweig, den 25. November 2020

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 25. November 2020

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 17. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Vierzehnten Änderungssatzung vom 12. November 2019 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13 vom 28. November 2019, Seite 39) wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang  
Gebührentarif  
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig  
vom 17. November 2020

**Artikel I  
Restabfallbehälter**

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für		
40 l	Restabfallbehälter	10,44 €
60 l	Restabfallbehälter	15,65 €
80 l	Restabfallbehälter	20,87 €
120 l	Restabfallbehälter	31,31 €
240 l	Restabfallbehälter	62,61 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	143,49 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	200,88 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	286,97 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	521,77 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	782,66 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	1.304,43 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	5,22 €
60 l	Restabfallbehälter	7,83 €
80 l	Restabfallbehälter	10,44 €
120 l	Restabfallbehälter	15,65 €
240 l	Restabfallbehälter	31,31 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	71,74 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	100,44 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	143,49 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	260,89 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	391,33 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	652,21 €

1.4	vierwöchentlicher einmaliger Leerung für	
	40 l Restabfallbehälter	2,61 €
2.	Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung	
	40 l Restabfallbehälter	2,41 €
	60 l Restabfallbehälter	3,61 €
	80 l Restabfallbehälter	4,82 €
	120 l Restabfallbehälter	7,22 €
	240 l Restabfallbehälter	14,45 €
	550 l Restabfallgroßbehälter	33,11 €
	770 l Restabfallgroßbehälter	46,36 €
	1 100 l Restabfallgroßbehälter	66,22 €
	2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	120,41 €
	3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	180,61 €
	5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	301,02 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,02 €/100 l.

#### Artikel II Bioabfallbehälter

1.	Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei	
1.1	wöchentlich einmaliger Leerung für	
	1 100 l Bioabfallgroßbehälter	176,97 €
	2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	321,76 €
	3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	482,64 €
1.2	zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)	
	60 l Bioabfallbehälter	7,24 €
	120 l Bioabfallbehälter	14,48 €
	550 l Bioabfallgroßbehälter	66,36 €
1.3	zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für	
	2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	160,88 €
	3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	241,32 €
2.	Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung	
	60 l Bioabfallbehälter	2,23 €
	120 l Bioabfallbehälter	4,46 €
	550 l Bioabfallgroßbehälter	20,42 €
	1 100 l Bioabfallgroßbehälter	40,84 €
	2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	74,25 €
	3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	111,38 €
3.	Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,71 €/100 l.	

#### Artikel III Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €

#### Artikel IV Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

#### Artikel V Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.

#### Artikel VI Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

1.	Restabfall	15,00 €
2.	Grünabfall	10,00 €

Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.

Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.

#### Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1.	Restabfall, Sperrmüll u. ä.	
1.1	bei Wägung:	
	a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	40,76 €
	b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	203,82 €
1.2	bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:	
	a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	83,57 €
	b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	64,41 €
	c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	44,84 €
1.3	bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger	
	a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €
	b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.	

2. Bio- und Grünabfall

2.1 bei Wägung:

2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:

je Gewichtstonne	99,46 €
------------------	---------

2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

- |  |         |
|--|---------|
| a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm        | 18,00 € |
| b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) | 60,00 € |

2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

- |   |         |
|---|---------|
| a) bis 3 Kubikmeter   | 20,00 € |
| b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1. |         |

Artikel VIII  
Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 44,24 €“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Braunschweig, den 25. November 2020

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 25. November 2020

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat